

## **Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).**

Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m 13 LPIG NRW

### **Positionen**

- **Berücksichtigung bau- und planungskultureller Werte**
- **Eindeutige Differenzierung der Planungsebenen**
- **Potenziale versiegelter Flächen nutzen**
- **Beschränkung der Freiflächeninanspruchnahme für PV-Anlagen**
- **Verschlanung der Regelwerke – Entbürokratisierung**

### **Vorbemerkung / Bewertung**

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) begrüßt das Ziel der Landesregierung eine insgesamt nachhaltigere Landesentwicklung konsequent voranzutreiben.

Gleichzeitig weist die Kammer darauf hin, dass eine Umsetzung über die Regional- bzw. Bauleitplanung ein komplexes Vorhaben darstellt, das eine klare Aufgabenteilung der Planungsebenen, fachliche Kompetenz und eine ausgewogene Abwägung ökologischer, ökonomischer und baukultureller Aspekte erfordert.

Die AKNW legt daher folgende Anregungen vor, um eine nachhaltige Entwicklung mit hoher städtebaulicher und gestalterischer Qualität sicherzustellen.

#### **Berücksichtigung bau- und planungskultureller Werte**

Die AKNW fordert, mit der Weichenstellung zu einer nachhaltigen Flächenpolitik, baukulturelle Belange systematisch mitzudenken und als eigenständiges Ziel zu handhaben. Neben den zurzeit gesellschaftlich wichtigen und politisch notwendigen Handlungsfeldern ergibt sich zweifelsohne ein dringender Handlungsbedarf. Die baukulturelle Zukunft darf allerdings nicht ausschließlich aus funktionalen Notwendigkeiten bestehen, die gestalterische Qualität und Vielfalt unserer Städte und Gemeinden muss erhalten bleiben

#### **Eindeutige Differenzierung der Planungsebenen**

Im Entwurf zur 3. LEP-Änderung zeigt sich an mehreren Stellen ein Bedarf zur klareren Differenzierung der Planungsebenen – insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeiten zwischen Landes-, Regional- und kommunaler Ebene. Der Regionalplan besitzt, beispielsweise im Wohnungsbau, keine Regelungskompetenz im Sinne der Bauleitplanung, sondern ist ein rahmensetzendes Instrument. Die in den Erläuterungen formulierten Anforderungen adressieren ausschließlich die Bauleitplanung und sind damit der kommunalen Planungshoheit zuzuordnen. Weitere Anforderungen (Klima, Starkregen, etc.) sind bereits ausführlich im BauGB formuliert und im Rahmen der Bauleitplanung anzuwenden. Die Kammer empfiehlt dringend, alle Festlegungen des LEP konsequent auf der dafür zuständigen Maßstabebene zu verorten, um Planungs- und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

### **Potenziale versiegelter Flächen nutzen**

Die AKNW begrüßt die Bemühungen zur sparsamen Flächenentwicklung und fordert insbesondere und vorrangig versiegelte Flächen für den Ausbau der Photovoltaik zu nutzen. Dazu zählen ungenutzte Dachflächen – vor allem von Gewerbe- und Logistikhallen – sowie versiegelte Flächen wie Parkplätze und Industrieareale. Diese Flächen bieten ein erhebliches Potenzial für die Solarstromerzeugung, ohne dabei in Konkurrenz zur natürlichen Bodenfunktion zu treten. Auch die Überdachung von Fahrbahnen, beispielsweise Autobahnen, mit PV-Anlagen kann einen nennenswerten Beitrag zur multifunktionalen Flächennutzung leisten. Die AKNW lehnt einen unregelmäßigen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten oder ökologisch wertvollen Flächen ab. Der Schutz der natürlichen Ressourcen und die langfristige Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen müssen weiterhin Priorität haben. Die AKNW empfiehlt die positiven Wechselwirkungen von Photovoltaikanlagen mit Dach- und Fassadenbegrünung stärker zu berücksichtigen und gezielt zu fördern. Durch die Kombination einer PV-Anlage mit Dach- und Fassadenbegrünung kann der Energiebedarf gesenkt und mit Solarstromgewinnung kombiniert werden.

### **Beschränkung der Freiflächeninanspruchnahme für PV-Anlagen**

Das erhebliche Ausbaufordernis für die Freiflächenenergie bedarf einer planerischen Steuerung, um die absehbaren Flächenkonkurrenzen zu bewältigen. Oberstes Ziel muss die multifunktionale Nutzung von Flächen sein. Generell sollte der Ausbau erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen konzentriert werden. Geeignetes Potenzial bieten unter anderem die Windenergiebereiche der Regionalpläne und kommunale Konzentrationszonen.

### **Verschlanke der Regelwerke – Entbürokratisierung**

Im Interesse einer Verschlanke der Regelwerke sollten Redundanzen, soweit möglich, vermieden werden. Flexibilisierungsmodelle können sinnvoll sein, setzen jedoch aktuelle kommunale Flächennutzungspläne voraus.

### **Zu den Vorschriften im Einzelnen nimmt die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) nachfolgend Stellung:**

#### **2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum**

Die textlichen Festsetzungen des LEP „2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum“ umfassen auch weiterhin die Wiederaufnahme der Regelungen des LEP NRW aus 2019 und sind grundsätzlich zu begrüßen. Mit den Ausnahmetatbeständen wird eine praxistaugliche Handhabung des LEP NRW ermöglicht.

Positiv bewertet die AKNW weiterhin, dass die Formulierung „übergemeindliche Abstimmung“ entfällt, da grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanung eine Beteiligung der Nachbarkommunen erfolgt. Die hier angesprochenen Projekte dürften regelmäßig einen über die Kommune hinausgehenden Bezugsrahmen haben. Mit der vorgenannten Formulierung wird ein weiterer Abstimmungsprozess vermieden, der Planverfahren weiter belasten würde.

Die Architektenkammer NRW sieht die Angabe der Flächengrößen – über 80 % unter 5 Hektar, in Einzelfällen bis 10 Hektar – auch weiterhin kritisch. Sie kann zu einem Automatismus führen und insbesondere in kleineren Kommunen falsche Anreize für siedlungsstrukturell ungünstige Entwicklungen an Ortsrändern setzen. Die AKNW spricht sich daher nach wie vor für eine stärkere Orientierung an qualitativen Kriterien statt an pauschalen Flächenwerten aus.

## **2-4 Ziel      Entwicklung der Ortsteile im Freiraum**

Die Zielformulierung des LEP „2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum“ wird aus Sicht der AKNW begrüßt. Es gibt keine weiteren Anmerkungen zu den inhaltlichen Regelungen. Gerade für Flächenkommunen im ländlichen Raum mit vielen Ortsteilen unterhalb der Darstellungsschwelle ist der vorliegende Textabschnitt von Relevanz.

## **5-5 Ziel      Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften**

Für die im LEP dargestellten Tagebaufolgelandschaften von Garzweiler, Frimmersdorf, Hambach und Inden II sollen Sonderregelungen eingeführt werden, die sich nach dem Verständnis der AKNW auf die Braunkohlenpläne für Hambach und Inden II und die darin angelegten naturverträglichen Erholungsnutzungen beziehen. Ein Siedlungsanschluss soll wegen der spezifischen Ausgangssituation in den von den ursprünglichen Nutzungen geräumten Tagebaubereichen nicht mehr Voraussetzung sein.

Da die Regelungen sich auf die Braunkohlepläne beziehen, geht es um klar abgegrenzte Bereiche, die sich in Transformation befinden und bereits die Folge früherer sehr großer Eingriffe darstellen. Kritisch hinterfragt wird seitens der AKNW die Tatsache, dass raumbedeutsame (über 10 ha große) Standorte baulicher Anlagen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus ohne weitere Steuerungsmöglichkeit entstehen. Es wird die dringende Empfehlung ausgesprochen, diese Aufgabe an die Regionalplanung zu übergeben.

## **6.1-1 Ziel      Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

Um neu entstehende Brachflächen wieder zu nutzen, war es bislang erforderlich, dass ein Flächentausch erfolgen muss. Dieser entfällt zukünftig und soll langfristig über die Fortschreibung der Regionalpläne ausgeglichen werden.

Die AKNW begrüßt die Wiedernutzung von Brachflächen als wichtigen Baustein. Sie kritisiert jedoch weiterhin, dass diese Flächen im Entwurf nicht als Entwicklungspotenzial angerechnet werden – ein Widerspruch zum „5-Hektar-Grundsatz“ und zur angestrebten Innenentwicklung. Zudem fehlt nach wie vor eine präzise Definition von „Brachfläche“, insbesondere für Zwischennutzungen. Ob die Durchführung eines bauplanerischen Scopings für die Brachflächen durch NRW.URBAN diesen Konflikt lösen kann, bleibt aus Sicht der AKNW fraglich.

## **6.1-2 Grundsatz      Flächensparsame Siedlungsentwicklung**

Die AKNW sieht weiterhin kritisch, dass die Formulierung zur Reduzierung des täglichen Flächenwachstums im Vergleich zum bestehenden LEP deutlich abgeschwächt wurde.

Die Landesplanung fordert von jeder Planungsregion die Entwicklung spezifischer Konzepte und Maßnahmen, die entweder in den Regionalplan integriert oder als informelle Strategien fortlaufend umgesetzt werden sollen. Damit entsteht ein neues, strategisches Aufgabenfeld für die Regionalplanung, ohne dass der Regionalplanung ein entsprechendes Durchsetzungsinstrumentarium zur Verfügung steht. Zugleich wird durch die geplante Evaluation der Landesregierung sowie mögliche Empfehlungen ein neues Kontrollinstrument etabliert.

Die hier geforderte Betrachtungstiefe („Nutzungsarten“) entspricht nicht dem Regelungsgehalt der Regionalplanung, die lediglich Siedlungsbereiche festlegt. Die Konkretisierung obliegt der Bauleitplanung.

Das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie – die Reduzierung des täglichen Flächenverbrauchs auf 30 Hektar bundesweit bzw. 5 Hektar in NRW – wurde für 2020 verfehlt und auf 2030 verschoben. Aus Sicht der AKNW ist es fraglich, ob dieses Ziel erreicht werden kann, solange es als abwägungsfähiger Grundsatz verankert ist und nicht verbindlich geregelt wird.

Die Aussage, dass die Landesregierung die nationale Nachhaltigkeitsstrategie „unterstützt“ wird seitens der AKNW auch weiterhin begrüßt, jedoch greifen die im Entwurf zur 3. Änderung des LEP festgesetzten Maßnahmen aus Sicht der AKNW nicht tief genug. Insbesondere die Tatsache, dass Brachen nicht als Flächenreserven angerechnet werden, widerspricht diesem Ziel.

Die AKNW begrüßt nach wie vor den Ansatz, dass Wohnbauflächen für alle Bevölkerungsgruppen angeboten werden, dass die Nachnutzung von Leerstand gefördert werden soll und dass in Gewerbegebieten multifunktionale und mehrgeschossige Nutzungen angestrebt werden. Allerdings wird nicht deutlich, wie auf die Bauleitplanung eingewirkt werden kann, um diese konkreten Ziele zu erreichen.

#### **6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen**

Der Grundsatz zur Wiedernutzung von Brachflächen soll nach wie vor ergänzt werden um den Zusatz, dass „im oder am Siedlungsraum gelegene Gewerbe- und Industriebrachen“ (soweit keine planerischen Restriktionen entgegenstehen) weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden sollen. Damit soll der zunehmenden Inanspruchnahme für neue Wohngebiete entgegengewirkt werden.

In der Begründung wird auch weiterhin deutlich, dass dies häufig nicht sinnvoll oder gar problematisch sein kann, z.B. bei hohem Wohnbauflächenbedarf, bereits herangerückter Wohnnutzung, Aufrechterhaltung von Gemengelagen oder fehlender Gewerbeflächennachfrage.

Ob diese Ergänzung zu mehr Nutzungsmischung und vermehrter mehrgeschossiger Bebauung führt, wird daher aus Sicht der AKNW bezweifelt. Vielmehr ist zu erwarten, dass der Grundsatz in Abwägungsprozessen regelmäßig zugunsten anderer Belange zurückgestellt wird.

#### **6.1-10 Grundsatz Spielräume für die Bauleitplanung**

Mit dem neuen Grundsatz soll ein in einigen Regionalplänen bereits angewandtes Verfahren abgesichert werden, bei der die zeichnerische Darstellung von Siedlungsflächen über Bedarf erfolgt, durch textliche Zielfestlegungen aber die nur bedarfsgerechte Inanspruchnahme gewährleistet wird. Die Träger der Regionalplanung sollen dies evaluieren und ggfs. Anpassungen vornehmen.

Grundsätzlich begrüßt die AKNW auch weiterhin, dass den Gemeinden planerische Flexibilität ermöglicht werden soll. Aus Sicht der Kammer ist jedoch klarzustellen, dass diese Flexibilität nur für Flächen gelten darf, die tatsächlich siedlungsgeeignet und für die Erfüllung von Freiraumfunktionen entbehrlich sind. Eine entsprechende Präzisierung im Landesentwicklungsplan wird daher empfohlen.

#### **6.3-6 Grundsatz Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst**

Es sollen Zielabweichungsverfahren zu Ziel 6.3-3 ermöglicht werden, durch die in besonderen Einzelfällen neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen auch isoliert im Freiraum entstehen können, sofern sie über eine besondere Lagegunst und damit über eine regionalwirtschaftliche Eignung verfügen. Auf diese Weise sollen wichtige Beiträge zum Strukturwandel und zur Transformation der Wirtschaft geleistet werden. Voraussetzung hierfür sollen lediglich geringe Nutzungskonflikte sowie die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen sein. Damit wird der Ausnahmerahmen des Ziels 6.3-3 erweitert.

In der Begründung wird eingeräumt, dass dies zu negativen Auswirkungen führen kann. Aufgrund der sehr vage formulierten Rahmenbedingungen ist diese erweiterte Ausnahmeregelung aus Sicht der AKNW kritisch zu bewerten. Da es sich voraussichtlich überwiegend um kleinere Vorhaben handeln dürfte, erscheint es schwer vorstellbar, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen entstehen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Siedlungsbereiche entstehen,

für die gemäß Ziel 6.3-3 in der Folge wiederum erleichterte Erweiterungen zulässig sind. Letztlich fehlt eine räumliche Eingrenzung, sodass insgesamt eine deutliche Abkehr vom Freiraumschutz zu befürchten ist.

#### **6.4-1 Ziel Flächenintensive Großvorhaben (Erläuterungen)**

Die Sicherung der bisherigen vier Standorte soll beibehalten werden.

Das Festhalten an der Sicherung von vier Standorten für NRW wird seitens der AKNW weiterhin befürwortet.

#### **6.4-2 Ziel Inanspruchnahme der Großstandorte**

Die 2019 vorgenommene Reduzierung der Mindestgröße einer Ansiedlung von 80 auf 50 ha wird für drei dieser Standorte beibehalten, für Euskirchen/Weilerswist wird sie allerdings noch einmal auf 20 ha abgesenkt.

Die Möglichkeit, bis zu 50% der Fläche in Datteln/Waltrop für einen Energiepark in Anspruch zu nehmen, wurde neu mit aufgenommen.

Die AKNW begrüßt weiterhin alle Bemühungen der Flächenentwicklung. Gleichwohl wird die erneute Verkleinerung der Mindestansiedlungsgröße von 50 auf 20 ha für die Fläche in Euskirchen kritisch betrachtet. Die AKNW spricht sich für die Beibehaltung der Größe von 50 ha aus, empfiehlt aber mit Blick auf die Begründung für die im Entwurf der LEP-Änderung aufgenommene Verringerung auf 20 ha, bei Vorhaben, die als landesbedeutsam einzustufen sind, aber einen Flächenbedarf von zwischen 20 und 50 ha haben, die Möglichkeit einer Ausnahme von der Mindestansiedlungsgröße in den LEP aufzunehmen.

#### **6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels**

Die Änderung dieses Ziels erfolgt vor dem Hintergrund zweier OVG-Urteile von 2020 bzw. 2023. Es werden die erforderlichen Klarstellungen vorgenommen, um die Ausnahmeregelung von der Bindung an zentrale Versorgungsbereiche dahingehend zu erweitern, dass ein nächstgelegener zentraler Versorgungsbereich siedlungsstrukturell ungeeignet ist.

Ergänzt wird hier die Ausnahmeregelung zum Gebot der Integration von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auf Märkte bis zu einer Größenordnung von 1.200 m<sup>2</sup> Gesamtverkaufsfläche. Dadurch soll eine Annäherung an die aktuellen Marktgrößen vollzogen werden.

Die Ergänzung wird aus Sicht der AKNW nachvollziehbar und unkritisch gesehen.

#### **7.1-5 Regionale Grünzüge**

In den Regionalplänen sind besonders in verdichteten Räumen regionale Grünzüge festzulegen, um das Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen zu vermeiden und siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen, eine Vernetzung von Biotopen, die Landwirtschaft sowie für andere Freiraumfunktionen zu sichern und zu entwickeln.

Die AKNW begrüßt vor dem Hintergrund notwendiger Anpassungen an die Folgen des Klimawandels die Hervorhebung der Bedeutung regionaler Grünzüge, u.a. auch die Weiterentwicklung des Emscher Landschaftsparks, in ihren Funktionen für lufthygienische und klimatische Freiraumfunktionen und Senken für Treibhausgasemissionen besonders in verdichteten Räumen.

### **7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur (Erläuterungen)**

Die AKNW begrüßt auch weiterhin die in den Erläuterungen zu Ziel 7.2.2 vorgenommene Ergänzung. In den Erläuterungen zu Ziel 7.2.2 wird ergänzend zu den vorherigen Erläuterungen die ausdrückliche Einordnung der Vorranggebiete als Teil des landesweiten Biotopverbundes sowie für den Erhalt und den Schutz anderer Naturerscheinungen mit Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen festgelegt.

### **7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur**

Die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) oder Teilen davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie z.B. Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen, kommt nur ausnahmsweise unter den im Ziel festgelegten restriktiven Voraussetzungen in Betracht. Die formulierten Ausnahmen schränken die Inanspruchnahme der BSN gegenüber der bisherigen Regelung deutlich ein. Die Konkretisierung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die in Ausnahmefällen in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) aufgrund ihres gesetzlich geregelten öffentlichen Interesses umgesetzt werden können, ist zu begrüßen.

### **7.2-4 Grundsatz Vermeidung von Beeinträchtigungen**

Dieser Grundsatz greift die gesetzlich geregelten Mechanismen des Vermeidungsgrundsatzes im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der naturschutzrechtlichen sowie städtebaulichen Eingriffsregelung auf. Der Vermeidungsgrundsatz beinhaltet auf Ebene der Umweltverträglichkeitsprüfung die Prüfung der vorrangigen Vermeidbarkeit von Eingriffen in Natur und Landschaft bei der Auswahl von Trassen- oder Standortalternativen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die Aufnahme des neuen Grundsatzes wird von der AKNW sehr begrüßt.

### **7.2-7 Grundsatz Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung**

Die Regionalpläne sollen die vorzusehenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen in Räume lenken, die aus überörtlicher Perspektive besonders geeignet sind, zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei gleichzeitigem Erhalt der Agrarstruktur an anderer Stelle beizutragen. Mit der Festlegung sollen Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch eine räumliche Konzentration in geeigneten Räumen besser zur Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen können. Eine nur an örtlichen Flächenverfügbarkeiten ausgerichtete Perspektive kann so überwunden und eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur reduziert werden. Die Aufnahme dieses Grundsatzes wird von der AKNW ausdrücklich begrüßt.

Es ist nur konsequent bereits auf Ebene der Regionalplanung analog zu den auf kommunaler Ebene mit Erfolg betriebenen Flächenpools und Ökokonten die räumliche Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen auf die Naturräume zu konzentrieren, die in besonderem Maße für die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit geeignet und für den regionalen Biotopverbund von besonderer Bedeutung sind. Die vorgesehene Beschränkung der Auswahl geeigneter Flächen/Räume vorrangig auf die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und auf die regionalen Grünzüge wird allerdings dem Anspruch nicht gerecht, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen vorrangig in den von Eingriffen betroffenen Naturräumen anzuordnen.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die örtliche Landschaftsplanung in die Überlegungen zur Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Darstellung solcher geeigneten Landschaftsräume in Landschaftsplänen einzubeziehen.

### **7.3-1 Grundsatz      Walderhaltung und Waldinanspruchnahme**

Die vorgenommene textliche Trennung des Grundsatzes 7.3-1 (Walderhaltung) und des Zieles 7.3-2 (ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen) ist sinnvoll. Es erfolgt eine Abstufung von einer verbindlichen Zielsetzung für die nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zur Raumentwicklung zu einer allgemeinen Vorgabe, somit eine Aufweichung des Zwecks der Walderhaltung. Der Wald in seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt, soll erhalten werden.

Die Änderung, die sich nun allgemein auf Waldflächen und nicht mehr spezifisch auf Waldbereiche auf Regionalplanebene bezieht, ist vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung nachvollziehbar und wird von der AKNW daher begrüßt.

### **7.3-2 Ziel      Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen**

Die Festlegung von Waldbereichen als Vorranggebiete im Regionalplan wird ausdrücklich begrüßt. Ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich oder Teile davon dürfen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen. Dies entspricht der Auffassung, dass eine Waldinanspruchnahme nur dann erfolgen kann, wenn für Planungen und Maßnahmen in Waldbereichen das gesetzlich geregelte öffentliche Interesse nachgewiesen ist.

### **7.3-3 Grundsatz      Vermeidung von Beeinträchtigungen**

Hierbei handelt es sich um einen neuen Grundsatz, der von Seiten der AKNW ausdrücklich begrüßt wird, da im Zusammenhang mit Ziel 7.3-3 die Waldinanspruchnahme von Waldflächen durch Betriebserweiterungen aufgrund der Pflicht zur Alternativen-Prüfung eingeschränkt werden kann.

### **7.3-5 Grundsatz      Waldarme und walddreiche Gebiete**

In walddreichen Gebieten soll als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden. In walddarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden.

Bei der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2, insbesondere in walddarmen Gebieten, soll geprüft werden, ob die in Anspruch genommenen Waldflächen durch neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächenumfang ausgeglichen werden können. Insbesondere in walddarmen Gebieten soll darüber hinaus geprüft werden, ob die in Anspruch genommenen Waldflächen durch neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächenumfang ausgeglichen werden können, um einen dauerhaften Verlust von regionalplanerischen Waldbereichen und ihren Funktionen zu vermeiden.

Die AKNW begrüßt diese Neuformulierung des Grundsatzes, da diese Vorgehensweise im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Eingriffen in Wald bereits im planerischen und praktischen Vollzug in Abstimmung zwischen Forstbehörden und Naturschutzbehörden angewandt wird.

#### **7.4-6 Ziel    Überschwemmungsbereiche**

Die AKNW begrüßt den Verweis auf den Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) sowie die Ergänzung zum vorsorgenden Hochwasserschutz. Vor dem Hintergrund der erheblichen Hochwasserschäden der letzten zwei Jahrzehnte sind diese Präzisierungen aus Sicht der Kammer besonders wichtig und notwendig.

#### **7.5-3 Grundsatz    Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume**

In landwirtschaftlichen Kernräumen können Maßnahmen des Natur- und Gewässerschutz sowie zur Klimaanpassung erfolgen, sofern ihre Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Abwägung eingehend berücksichtigt werden. Großflächige Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb landwirtschaftlicher Kernräume umgesetzt werden, sofern es sich nicht um produktionsintegrierte Maßnahmen handelt.

Die Ergänzung des Grundsatzes, dass auch in landwirtschaftlichen Kernräumen Maßnahmen des Natur- und Gewässerschutzes sowie zur Klimaanpassung durchgeführt werden können, wird begrüßt. Die AKNW schlägt vor, neben den möglichen Maßnahmen zur Klimaanpassung auch die mögliche Durchführung von Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge in landwirtschaftlichen Kernräumen in den Grundsatz aufzunehmen.

#### **8.1-1 Grundsatz    Integration von Siedlung- und Verkehrsplanung**

Der Grundsatz der Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung wird seitens der AKNW auch weiterhin als absolut sinnvoll erachtet. Wie auf der Ebene der Regionalplanung Festlegungen für

Angebote des ÖPNV (vorrangig in zASB, z.B. Mobilstationen) aussehen könnten, bleibt jedoch unklar.

#### **8.1-13 Grundsatz    Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen**

#### **10.2-14 Ziel    Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Gegenüber dem LEP-Stand vom 09.04.2024 entfällt im vorliegenden Entwurf der Begriff der „Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergie“.

Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht ist, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Stand vom 31.12.2022, überschritten ist.

Das erhebliche Ausbaufordernis für die Freiflächensolarenergie bedarf einer planerischen Steuerung, um die absehbaren Flächenkonkurrenzen zu bewältigen. Oberstes Ziel muss die multifunktionale Nutzung von Flächen sein. Der Schwerpunkt des Ausbaus der Photovoltaik-Anlagen sollte aus vielerlei Aspekten, insbesondere sparsamer Flächeninanspruchnahme, Landschaftsbild und Klimaschutz im städtischen Raum liegen.

## Über uns

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt rund 32.500 freischaffend, angestellt und beamtet tätige Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie 1500 Junior-Mitglieder. Aufgabe der AKNW ist es u.a., die Baukultur, die Baukunst, das Bauwesen, das barrierefreie Bauen, den Städtebau und die Landschaftspflege unter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen in Nordrhein-Westfalen zu fördern. Die Mitglieder der AKNW verantworten die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung städtischer Strukturen, von Freiräumen und von Bauwerken. Sie planen, lenken, organisieren und überwachen. Zur Anwendung kommen die Instrumente des öffentlichen Rechtes aus Antragstellung und Genehmigung.

Zu den zentralen Aufgaben des Berufsstandes gehört die Planung, Gestaltung und Organisation von Gebäuden, Freiräumen, Städten und Gemeinden. Der Berufsstand schafft damit die Voraussetzung für eine lebenswerte und lebendige Heimat. Eine besondere Rolle kommt dabei dem Wohnungsbau in allen Preissegmenten zu.

Architektinnen und Architekten aller Fachrichtungen sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner arbeiten seit jeher nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit. Ökologische und energieeffiziente Bauweisen betrachtet der Berufsstand nicht nur als berufspolitische Aufgabe, sondern auch als eine gesellschaftliche Herausforderung - und als Ausdruck baukultureller Entwicklung.

In allen Fragen der Stadt- und Regionalentwicklung, in den Strategien zur Klimaanpassung und den für unsere Lebensräume relevanten gestalterischen Aufgaben des Planens und Bauens stellt sich die AKNW gerne als Plattform zum Austausch mit Politik, Verwaltungen, Verbänden und anderen Institutionen zur Verfügung.

Düsseldorf, 17.04.2026